



## SATZUNG

des Vereins „Südpfalz Tourismus Verbandsgemeinde Rülzheim e.V.“



### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Südpfalz Tourismus Verbandsgemeinde Rülzheim e.V.“ mit Sitz in Rülzheim und ist der Zusammenschluss der in der Verbandsgemeinde Rülzheim im Tourismus und der Direktvermarktung wirkenden Kräfte. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Rülzheim.
- (2) Seine Mitglieder sind zugleich Mitglied des Vereins Südpfalz Tourismus, Landkreis Germersheim e.V. (Dachverband).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben im Geltungsbereich dieser Satzung:

- (1) Förderung des Tourismus durch die Schaffung neuer und die Verbesserung bereits bestehender Angebote.
- (2) Förderung der Direktvermarktung regionaler Produkte.
- (3) Unterstützung der Gästezimmeranbieter sowie Schaffung von Anreizen für Investoren Gästezimmer einzurichten.
- (4) Schaffung von Synergieeffekten für die Gastronomie und die örtlichen Geschäfte.
- (5) Unterstützung aller Maßnahmen, die einer Stärkung und Erweiterung der touristischen Einrichtungen und Ziele dienen.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### §4 Mitglieder

1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- die Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Rülzheim

Ordentliche Mitglieder können sein:

- juristische Personen und Vereinigungen (ausgenommen Parteien oder politische Vereinigungen), die ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Rülzheim haben
  - Privatpersonen, die in der Verbandsgemeinde Rülzheim wohnen.
- 2) Natürliche und juristische Personen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ansässig sind oder ihren Sitz haben, können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.
- 3) Durch den Beitritt einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung erwerben deren Mitglieder nicht die Mitgliedschaft im Verein Südpfalz Tourismus Verbandsgemeinde Rülzheim e.V.
- 4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.

### §5 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 6

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Auflösung des Vereins Südpfalz Tourismus VG Rülzheim e.V.
2. Tod
3. Austritt
4. Ausschluss

### §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Erste/r Vorsitzende/r
  - b) eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n
  - c) Schriftführer/in
  - d) bis zu 3 Beisitzern.
  - e) den jeweiligen Ortsbürgermeistern oder im Verhinderungsfall deren Vertreter

Der erste Vorsitzende ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Ist dieses Aufgabengebiet jedoch in einem Geschäftsbereich des oder der 1. Beigeordnete/n der Verbandsgemeinde Rülzheim, geht dieses Amt auf den oder die Beigeordnete/n über. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist der/die 2. Beigeordnete der Verbandsgemeinde Rülzheim (geborenes Mitglied). Die Beisitzer und ihre Vertreter sowie Nachfolger werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Der Schriftführer wird von der Verbandsgemeindeverwaltung bestellt.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstands können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis neue Wahlen nach dieser Satzung stattgefunden haben. Für die geborenen Mitglieder des Vorstands endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Haupt- bzw. Ehrenamt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall zur Vertretung berechtigt ist.

## **§9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse bilden.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
- a) dem Vorstand des Vereins Südpfalz Tourismus Verbandsgemeinde Rülzheim e.V.
  - b) den übrigen Mitgliedern des Vereins
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher in der Wochenzeitung „Heimatbrief“, die von der Kulturgemeinde Rülzheim e.V. herausgegeben wird, veröffentlicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (6) Die Einladung hierfür ist spätestens drei Wochen vorher wie bei Abs. 3 zu veröffentlichen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## §11

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl der Beisitzer im Vorstand
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - c) die Abnahme der Jahresrechnung
  - d) die Entlastung des Vorstands
  - e) Satzungsänderungen
  - f) den Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinsschädigendem Verhalten
  - g) Festsetzung der Beiträge

## §12

### **Geschäftsführung**

Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Hierzu ergeht vom Vorstand eine besondere Geschäftsanweisung. Er nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

## §13

### **Kassengeschäfte, Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassengeschäfte werden vom Südpfalz-Tourismus Verbandsgemeinde Rülzheim e.V. nach jeweils geltenden steuerlichen Richtlinien geführt.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird von einem Revisor vorgenommen, welcher in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt wird.

#### §14 **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.

#### §15 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder (§10 Abs. 3) vertreten, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins der Verbandsgemeinde Rülzheim zugeführt. Diese ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

#### **§16 Fördermittel**

- (1) Mittel des Vereins Südpfalz Tourismus Verbandsgemeinde Rülzheim e.V. dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks an seine Mitglieder gewährt werden.
- (2) Der Verein kann in seinen Bewilligungsbedingungen bestimmen, dass Fördermittel bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern ganz oder teilweise zurückbezahlt werden müssen.

#### **§17 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.11.2005 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.